



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 3. Juli 1990

Nr. 894

Baulinienplan Nr. 53/EG Weinfelden/Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 7. Mai 1990 ersucht das Bauamt Weinfelden um Genehmigung des vom Gemeinderat Weinfelden am 27. März 1990 beschlossenen Baulinienplans Nr. 53. Da nur eine einzelne kleine Parzelle betroffen ist und weder Nutzungsart noch Nutzungsintensität geändert wird, konnte das vereinfachte Verfahren gemäss § 38 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes angewendet werden. Der Gemeinderatsbeschluss ist beim Baudepartement nicht angefochten. In formeller Hinsicht steht somit einer Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.
2. Der Baulinienplan Nr. 53 ordnet für die im Zonenplan der definitiven Gewerbezone zugewiesenen Parzelle Nr. 1230 den Abstand gegenüber dem Giessen. Der ordentliche Abstand gemäss dem kantonalen Baugesetz beträgt 15 m. Ausgelöst wurde der Plan durch konkrete Überbauungsabsichten der Parzelle. Dem Planungsbericht des Bauamtes vom 7. Mai 1990 ist zu entnehmen, dass das hier vorgesehene Lehrlingsausbildungszentrum einen reduzierten Gewässerabstand bedingt. Im Rahmen des vorliegenden Baulinienplans wurde der Abstand, gemessen ab Grenze, auf 11,80 m reduziert. Diese Baulinie gilt für Bauten und Anlagen. Aus verwaltungsökonomischen und sachlichen planerischen Gründen (fehlender Gesamtzusammenhang) sind Baulinienpläne, die lediglich einzelne kleine Parzellen umfassen, zumeist unzweckmässig. Die Würdigung der Situation ergibt, dass die in den Baulinienplan einbezogene Parzelle indes nicht in einem grösseren planerischen Zusammenhang mit weiteren Parzellen steht. Deshalb ist der Baulinienplan in dieser Hinsicht nicht als unzweckmässig zu bezeichnen.

Im übrigen haben die interessierten Fachstellen im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren keine Vorbehalte angebracht. Somit steht auch in materieller Hinsicht einer Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat am 27. März 1990 beschlossene Baulinienplan Nr. 53 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von 2 Baulinienplänen Nr. 53 je mit Genehmigungsvermerk.
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung unter Beilage von einem Baulinienplan Nr. 53 mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten.

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

